



## Vorbericht

### zur 44. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.03.2015

#### **TOP 3: Muster-Rechtsbehelfsbelehrungen** (*Herr Otto, Weißenfels*)

Das MI LSA hat sich mit dem Runderlass vom 20.06.2014 – 15.11-05122 (MBL. LSA Nr. 22/2014, S. 282; [Anlage 1 zu TOP 3](#)) mit der Muster-Rechtsbehelfsbelehrung unter Ziff. 1.1. auf den notwendigen gesetzlichen Mindestinhalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 37 Abs. 6 VwVfG zurückgezogen. Also auf die Belehrung über:

- den Rechtsbehelf (Bezeichnung des Rechtsbehelfs, also Widerspruch),
- die Behörde, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist (Bezeichnung der Behörde),
- den Sitz dieser Behörde,
- die einzuhaltende Frist.

Zur Ausgestaltung dieser Mindestinhalte wird ferner auf Folgendes verwiesen:

- Die Angabe der zutreffenden Behörde folgt dem Behördenbegriff gem. § 1 Abs. 4 VwVfG.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Rechtsträger (Verwaltungsträger) der Behörde und dem als Behörde für diesen Rechtsträger nach außen handelnden dafür zuständigen Organ. Geht es um Verwaltungsakte einer Gemeinde/Stadt, dann ist diesem Sinne Behörde der Bürgermeister/Oberbürgermeister. Wir haben bisher in unseren Rechtsbehelfsbelehrungen formuliert: „Stadt Weißenfels, Stadtverwaltung“. Dies dürfte nicht exakt sein. Richtigerweise dürfte Behörde der Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels sein, so wie dies auch im Briefkopf angegeben ist (*vgl. auch: VG Cottbus, Urteil vom 16.01.2014 – 6 K 755/13, juris*).

- Bei der Angabe des Sitzes der Behörde reicht der Ort, also die Gemeinde/Stadt in der die Verwaltungsführung (Bürgermeister/Oberbürgermeister) ihren Sitz hat. Die Angabe einer Anschrift ist an dieser Stelle nicht erforderlich (*vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.1966, Az: V C 196.65, unter Verweis VG Cottbus, Urteil vom 16.01.2014, Az: 6 K 755/13, beide juris*).
- Die Belehrung über die einzuhaltende Widerspruchsfrist betrifft deren Dauer und Anfangszeitpunkt (Beginn). Dabei ist es nicht erforderlich, in der Rechtsbehelfsbelehrung auf sämtliche Modalitäten einer Fristberechnung hinzuweisen. Ausreichend ist das Abstellen auf die „Bekanntgabe“ des Verwaltungsaktes. Wird dieser Bescheid hingegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG i. V. m. VwZG

LSA) zugestellt, dann ist anstelle der „Bekanntgabe“ der Begriff „Zustellung“ zu verwenden und ferner im Bescheidkopf anzugeben, auf welche Art zugestellt wird. Zugestellt wird ein Verwaltungsakt dann, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorge-schrieben ist oder durch eine eigene Anordnung der den VA erlassende Behörde be-stimmt wird.

Ausgehend davon lautet eine den Mindestanforderungen gerecht werdende Rechtsbehelfsbe-lehrung für Verwaltungsakte der Stadt Weißenfels für das Vorverfahren wie folgt:

***„Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/ Anordnung/ Entscheidung -je nachdem das Zutreffende einsetzen) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung (je nachdem, was zutrifft) Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels, Sitz: Weißenfels, erhoben werden.“***

### **I. Erweiterung der Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Beschränkung auf den Mindestinhalt wäre allerdings gegenüber dem bisherigen Inhalt von Rechtsbehelfsbelehrungen ein Rückschritt und dies lediglich unter dem Vorwand, keine Risiken im Hinblick auf eine ggf. erweiterte unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung eingehen zu wollen. Ein weitergehender, und der Sache nach erforderlicher (sinnvoller, bürgerfreundlicher) Belegungsservice gegenüber dem Adressaten würde dann in den Hintergrund treten und erst recht für Nachfragen und Unsicherheit sorgen.

Das MI LSA überlässt dies den Anwendern und verweist als Formulierungshilfe auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zur Belehrung über Rechtsbehelfe vom 12.08.2013 (GMBL. Nr. 57/2013, S. 1150 ff., [Anlage 2 zu TOP 3](#)) Das dort unter Anlage 2 Buchst. a) enthaltene Belegungsmuster beinhaltet zusätzliche Angaben zur Anschrift der Be-hörde, und zwar differenziert nach der Adresse und der Postanschrift der Behörde.

Aus der Rechtsprechung zu diesem Thema ergibt sich, dass über den Mindestinhalt hinaus-führende Zusätze/Hinweise einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht unrichtig oder irreführend sein dürfen, indem sie beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen/materiellen Voraus-setzungen des Rechtsbehelfs hervorrufen könnten, und ihn dadurch abhalten, den Rechtsbe-helf überhaupt, rechtzeitig oder in der rechten Weise einzulegen. Ferner wird davon ausge-gangen, dass sich eine Rechtsbehelfsbelehrung an einen geschäftsfähigen und mündigen Be-troffenen richtet, der sich zu helfen weiß und eigenständig Erkundigungen, insbesondere in postalischer Hinsicht unternimmt.

Für die schriftliche Widerspruchseinlegung bestehen nebeneinander folgende Möglichkeiten:

1. Übermittlung an eine Postfachanschrift
2. Einwurf in von der Behörde vorgehaltene Briefkästen (Hausbriefkästen)
3. Übermittlung per Post an eine nach Straße und Hausnummer benannte Anschrift
4. persönliche Abgabe des Schreibens in jedem „Amt“ der Behörde.

Für die Widerspruchseinlegung zur Niederschrift gilt, dass der Betroffene bei jedem „Amt“ der Behörde seinen Widerspruch zur Niederschrift erheben darf, also nicht beschränkt auf das

Amt, welches das sachbearbeitende Amt des anzugreifenden Verwaltungsaktes ist (vgl. hierzu insbesondere OVG Bautzen, Beschluss vom 16.12.1996, Az: 3 S 610/96, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.08.1998, Az. 1 L 74/97, VG Berlin, Urteil vom 24.04.2012, Az: 10 K 278.09, juris).

Will man dies alles berücksichtigen, wird es für an den Betroffenen zu erteilende richtige und vollständige Hinweise schon schwieriger. Die Muster-Belehrung des Bundes mit der zusätzlichen Angabe einer Adresse und Postanschrift der Behörde reicht dann nicht aus, insbesondere wenn sich die Untergliederungen (Ämter) einer Behörde auf mehrere Dienstgebäude in einem Ort verteilen.

Dies allgemein zur Rechtslage voranstellend, ergibt sich bei der Stadt Weißenfels folgende Situation:

- Die bisherige und so bezeichnete Hausanschrift lautet: Markt 1, 06667 Weißenfels. Dabei handelt es sich um das Rathaus mit dem bisherigen Sitz des Oberbürgermeisters.
- Aufgrund der Baufälligkeit des Rathauses wurde dieses inzwischen bis auf die im Eingangsbereich befindliche Poststelle geräumt. Bis zu einer Beendigung der in Gang befindlichen Sanierungsarbeiten wird dies noch einige Jahre andauern.
- Die Verwaltung ist auf mehrere Dienstgebäude im Stadtgebiet verteilt.
- Es gibt eine Postfachanschrift.
- Es bestehen eine Reihe an den verschiedenen Dienstgebäuden angebrachte Hausbriefkästen mit der Aufschrift „Stadtverwaltung“ oder unter Angabe bestimmte Ämter (Stellen) der Verwaltung.
- Ebenfalls verfügen die im Stadtgebiet verteilten verschiedenen Einrichtungen, insbesondere städtische Kindertagesstätten über eigene Hausbriefkästen.
- Der städtische Briefkopf enthält folgende Angaben:
  - a) die Postfachanschrift
  - b) die Hausanschrift Markt 1, 06667 Weißenfels
  - c) in einem besonderen Feld das bearbeitende Amt mit Adresse des Dienstgebäudes, Bearbeiter, Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse.
- Die Möglichkeit, schriftformbedürftige Widersprüche auch elektronisch einzulegen, besteht zur Zeit bei der Stadt noch nicht (§ 3 a VwVfG).

Daraus ergibt sich im Hinblick auf die Gestaltung der Rechtsbehelfsbelehrung Folgendes:

- Die Postschließfächer stehen auf dem Postweg hauptsächlich (in erster Linie) als Adresse für die städtische Eingangspost und damit zur schriftlichen Widerspruchseinlegung zur Verfügung.
- Die sogenannte Hausanschrift „Markt 1 in Weißenfels“ ist eine weiterhin erforderliche Adresse. An diese allgemein bekannte Adresse wird neben der Postfachanschrift regelmäßig die Post für die Stadt Weißenfels adressiert. Sie dient auch als Lieferadresse, für Pakete, Zeitungen und Zeitschriften, Werbematerial und Lieferungen des Büromaterials. Aufgrund dessen können an diese Adresse auch Widerspruchsschreiben auf dem Post-

wege eingereicht werden. Es wäre widersprüchlich und zweifelhaft, diesen Zustellort für die „städtische Post“ für Widerspruchsschreiben auszuschließen.

- Da es nicht die Absicht gibt, die an den verschiedenen Dienstgebäuden installierten Hausbriefkästen zu reduzieren oder aufzugeben und diese auch täglich geleert werden, ist es auch zulässig, in einen jeden dieser öffentlich zugängigen Hausbriefkästen der Stadt sein Widerspruchsschreiben zur schriftlichen Widerspruchseinlegung einzuwerfen. Dies schließt auch jedermann zugängliche Briefkästen an städtischen Kindertagesstätten ein. Eine Ausdehnung auf Briefkästen an Grundschulen nur allein wegen der Schulträgerschaft der Stadt halte ich hingegen für zu weitgehend.
- Die persönliche Abgabe eines Widerspruchsschreibens und die Widerspruchseinlegung zur Niederschrift kann an jeder Stelle (in jedem Amt) der Stadtverwaltung erfolgen. Da die organisatorischen Gliederungseinheiten unterschiedliche Bezeichnungen tragen (Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete) könnte die Verwendung des Begriffs „Ämter“ ggf. einschränkend falsch verstanden werden. Als allgemeiner Überbegriff könnte man „von jeder Stelle der Stadtverwaltung“ sprechen. Dabei braucht nicht die Adresse jedes einzelnen Dienstgebäudes der Stadtverwaltung angegeben werden. Hier ist auf mündige Personen abzustellen, die sich anhand der vielfältigen Informationsmöglichkeiten über die Verwaltungsgliederung und ihre Erreichbarkeit selbst darüber Kenntnis zu verschaffen haben.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung - NEU**

Ausgehend davon gelange ich zu folgender Rechtsbehelfsbelehrung, bestehend aus zwei Teilen, und zwar dem gesetzlichen Mindestinhalt und zusätzlichen Hinweisen verbunden mit einer Empfehlung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

***„Gegen diesen Bescheid (Verfügung, Anordnung, Entscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels erhoben werden.***

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

***Ein schriftlicher Widerspruch ist zu richten an die Postanschrift: Stadt Weißenfels, PF 12 51 und 12 61, 06652 Weißenfels, oder an die Adresse: Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels.***

***Ferner kann ein Widerspruchsschreiben in die von der Stadt Weißenfels an ihren Dienstgebäuden bereitgestellten Hausbriefkästen eingeworfen werden oder an jeder Stelle der Stadtverwaltung persönlich abgegeben werden.***

***Die Widerspruchseinlegung zur Niederschrift kann bei jeder Stelle der Stadtverwaltung der Stadt Weißenfels vorgenommen werden.***

***Es wird empfohlen, einen schriftlichen Widerspruch an die Postanschrift zu richten oder einen Widerspruch zur Niederschrift bei der im Briefkopf des Bescheides angegebenen bearbeitenden Stelle der Stadtverwaltung vorzunehmen.“***

*Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.*

**TOP 4: Zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch die Gemeinden als Verwaltungsvollstreckungsbehörde** (*Herr Vogler, Stadt Burg*)

Die eingehenden Vollstreckungsaufträge des Beitragsservice (in Sachsen-Anhalt tätig für den MDR) entsprechen oftmals leider nicht den gesetzlichen Anforderungen, vgl. auch den Vermerk der Stadt Burg mit Handlungsempfehlungen in der [Anlage 1 zu TOP 4](#) und das Beispiel eines Vollstreckungsersuchens an die Stadt Burg, [Anlage 2 zu TOP 4](#).

Da bei Verwaltungsvollstreckungen von Rundfunkbeiträgen mittlerweile seitens verschiedener Beitragsschuldner vermehrt massiv interveniert wird (teilweise mindestens verbal aggressiv), muss sich die diesbezügliche Tätigkeit der Gemeinden umso mehr an die geltende Rechtslage halten.

Verwaltungsvollstreckungen ziehen ggfls. massive Eingriffe in die persönliche Integrität eines Vollstreckungsschuldners nach sich, welcher die Vollstreckungsbehörde bei nachgewiesener Fehlerhaftigkeit der Vollstreckungstätigkeit haftbar machen kann.

Die beigelegten Entscheidungen ([Anlagen 3, 4, 5 zu TOP 4](#)) belegen, dass ein oberflächliches Verwaltungshandeln auch bei ständig geübter (fehlerhafter) Praxis durchaus problematisch sein kann.

Was im Beschluss des LG Tübingen vom 08.01.2015, Az: 5 T 296/14, ([Anlage 3 zu TOP 4](#)) für das Vollstreckungsgericht gewürdigt wurde, dürfte auch uneingeschränkt für die Vollstreckungsbehörden gelten. Offenbar werden auf Grund vorliegender Automatismen die Vollstreckungsvoraussetzungen nur noch oberflächlich, wenn überhaupt geprüft.

Zudem sind Fälle aus anderen Bundesländern im Zuständigkeitsbereich des MDR bekannt, bei denen die Vollstreckungsbehörden trotz erhobener Einwände seitens der Vollstreckungsschuldner, welche auf der Grundlage der o.a. Rechtsprechung erhoben wurden, die Vollstreckung vollzogen wurde, was mit Kontensperrungen und Pfändungen einherging, was rechtswidrig sein dürfte.

Insoweit erscheint es dringend geboten, die bei den Gemeinden des Landes tätigen Vollstreckungsstellen dahin gehend zu sensibilisieren, dass dem Vermerk ([Anlage 1 zu TOP 4](#)) angeführten Rechtsgrundlagen und damit die Voraussetzungen für eine Vollstreckung von Rundfunkgebühren stringent geprüft werden.

Es kann und darf nicht zu Lasten der Gemeinden gehen und diese in Haftungsnoten führen, wenn die beteiligten Rundfunkanstalten nicht willens und imstande sind, im Vollstreckungsauftrag die korrekte Gläubigerstellung anzugeben, s. Beispiel in [Anlage 2 zu TOP 4](#). Unterzieht man dieses Vollstreckungsersuchen der Würdigung des LG Tübingen, so dürfte auch

dieses in Ermangelung des Nachweises der formalen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollzogen werden.

*Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.*

#### **TOP 5: FCI-Rassestandard für Miniatur Bull Terrier; Vollzug des GefHuG i. V. m. dem HundVerbrEinfG (Herr Nemson, Stadt Merseburg)**

Es stellt sich die Frage, ob ein Miniatur Bull Terrier als Vermutungshunde im Sinne des § 3 Abs. 2 GefHuG LSA einzustufen ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 GefHuG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander als gefährliche Hunde einzustufen. Halter eines Vermutungshundes müssen mit durch einen Wesentest die Sozialverträglichkeit des Hundes nachweisen.

Im Dezember 2011 wurde der Miniatur Bull Terrier durch die vom Fédération Cynologique Internationale (FCI) entwickelten Rassestandards als eigene Rasse anerkannt. Daraufhin stellte das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 02. Februar 2012, Zeichen: 21.13-12002/83101 fest, dass zu den im Gesetz genannten Kreuzungen nicht nur die ohne weiteres unter diesen Begriff fallenden direkten Abkömmlinge eines Hundes der dort benannten Rassen und Gruppen, sondern auch sämtliche Nachfahren eines solchen „reinrassigen“ Hundes gehören. Da es bisher die Rasse Miniatur Bull Terrier nicht gab, handelt es sich nunmehr um eine Kreuzung mit einem Bull Terrier, die infolge dessen als gefährlicher Hund einzustufen ist.

In einem von der Stadt Merseburg bearbeitenden Verfahren legte der Halter einen Abstammungsnachweis vor, aus dem sich ergibt, dass der Hund ausschließlich von Miniatur Bull Terriern abstammt. Der Rassebestimmung widersprach er und lehnte die Bestimmung der Widerristhöhe ab.

Mit dem Erlass vom 14. Mai 2014 zum Zeichen: 21.13-12002/83101 ([Anlage 1 zu TOP 5](#)) untermauert das Ministerium für Inneres und Sport seine Auffassung, wonach Miniatur Bull Terrier eine Kreuzung der Bull-Terrier sind. Durch die Rechtsprechung in der Vergangenheit sei geklärt, dass bei der Auslegung der Begriffe „Rasse“ und „Kreuzung“ auf die vom FCI entwickelten Standards statisch Rückgriff genommen und der im Zeitpunkt der Gesetzesverkündung im Jahr 2001 gültige Rassestandard des Bull-Terrier zugrunde zu legen ist.

Dieser Auffassung wurde gerichtlich eine Absage erteilt. Gemäß Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Juni 2014, Az.: 3 M 255/13, als ([Anlage 2 zu TOP 5](#)) beigefügt, trägt bei nicht aufklärbaren Zweifeln der Rasseeigenschaft in den Fällen des § 3 Abs. 2 GefHuG die Behörde die Beweislast. Ausweislich seiner Begründung hat das Gericht erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschrift. Dort fehlt die Definition einer Rasse an sich. Ferner wurde durch den Gesetzgeber die Bezugnahme

im Sinne einer statischen oder dynamischen Verweisung auf die vom Hundeverbot entwickelten Rassestandards in den im Rubrum genannten Gesetzen verabsäumt. Um das Bestimmtheitsgebot einzuhalten, dürfen private Regelungen auch nicht zur Grundlage grundrechtsbeschränkender Maßnahmen gemacht werden. Vielmehr gibt es zurzeit keine sichere Methode, Hunde einer bestimmten Rasse fehlerfrei zuzuordnen. Man gehe oft vom Phänotyp aus, der sehr unterschiedlich sein kann. Gegen das Kreuzungsargument, also der Annahme, der Miniatur Bull Terrier stamme vom Bull-Terrier ab, spricht, dass auch schon früher zwischen den Rassen unterschieden wurde.

Diese Entscheidung nahm die Stadt Merseburg zum Anlass und wandte sich mit Schreiben ihres Oberbürgermeisters vom 25. November 2014 ([Anlage 3 zu TOP 5](#)) an das Landesverwaltungsamt, führte die Argumente des Oberverwaltungsgerichts an und wies auf die Rechtsunsicherheit hin. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 ([Anlage 4 zu TOP 5](#)) bekräftigte das Landesverwaltungsamt seine Auffassung, da die erwähnte Entscheidung eine Einzelfallentscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren und somit das Verfahren offen ist. Die Rassestandards für den Bullterrier und den Miniatur Bull Terrier unterscheiden sich nur hinsichtlich der Größe, insofern bei einem Miniatur Bull Terrier eine Widerristhöhe von 35,5 cm nicht überschritten werden soll. Daraus ergäbe sich, so das Landesverwaltungsamt, dass alle Miniatur Bull Terrier mit einer Widerristhöhe von über 35,5 cm ungeachtet ihrer Abstammung (Ahnentafel) „Bullterrier“ sind.

Damit und in seinem Erlass vom 12.01.2015 ([Anlage 5 zu TOP 5](#)) legt das Ministerium des Innern bzw. das Landesverwaltungsamt ohne gesetzliche Grundlage, allein aufgrund der Größe die Rasse und die Gefährlichkeit des Hundes fest. Dieses Vorgehen steht im direkten Widerspruch zu der genannten OVG Entscheidung. Sie ist in sich auch nicht logisch, da die genannte Widerristhöhe nicht als Grenze, sondern Empfehlung verstanden werden soll.

Unser Vorschlag an das Ministerium, die gegen die Hundehalter eingeleiteten Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der laufenden Musterverfahren abzuwarten, wurde abgelehnt. Vielmehr sind wir gehalten, eine Sicherstellungsverfügung gegen einen Miniatur Bull Terrier mit einer Widerristhöhe von unter 35,5 cm zu erlassen, diese aber als nicht sofort vollziehbar und nicht vollstreckbar zu erklären. Allein die Rasse nur auf Grund der Widerristhöhe, welche lediglich ein Richtwert eines privaten Verbandes (FCI) darstellt, kann nicht die Eingriffsgrundlage für staatliches Handeln darstellen.

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

#### **TOP 6: Regelungsgehalt des § 99 Abs. 6 KVG LSA (Frau Ost, Stadt Bernburg(Saale))**

Die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 27/14 (Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA) vom 07.11.2014 ([Anlage 1 zu TOP 6](#)) wirft in praktischer und rechtlicher Hinsicht Fragen auf. Nachfolgend werden – auszugsweise – die Fragen der Stadt Bernburg (Saale) an die Kommunalaufsicht wiedergeben:

Nach § 99 Abs. 6 darf die Kommune Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben annehmen.

### **1. Bezieht sich diese Regelung auch auf Sachzuwendungen jeglicher Art?**

§ 99 KVG LSA trägt den Titel „Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung“ und findet sich im Abschnitt Haushaltswirtschaft. Daraus könnte man ableiten, dass auch Abs. 6 sich ausschließlich auf die Beschaffung von Geld bezieht, zumindest aber nur auf Mittel, die sich im Haushalt abbilden lassen.

Auch aus der Rundverfügung ist ersichtlich, dass das Landesverwaltungsamt hauptsächlich von Geldzuwendungen ausgeht. Dies ergibt sich aus dem Verfahrenshinweis auf Seite 5 der Verfügung, wo es heißt „Vor der Entscheidung der Vertretung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.“ Der nachfolgende Hinweis auf die Möglichkeit der Anwendung von Punkt 4.1. des Runderlasses „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ für die Annahme von geringwertigen Vorteilen, hilft uns nicht weiter, weil es hier um die Annahme von Werten durch Amtsträger für sich selbst geht und nicht für die Kommune.

Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt im Sozialzentrum Auguststraße die Bernburger Tafel, das Möbellager und das Obdachlosenheim. Alle diese Einrichtungen nehmen ständig große Mengen Sachspenden entgegen, die für die Aufgaben verwendet werden. Teilweise werden auch Spendenbescheinigungen ausgestellt. Die laufenden Sachspenden, die weiter verteilt werden oder im Rahmen der Aufgabenerfüllung genutzt werden, werden nicht nach § 113 KVG LSA inventarisiert und bewertet.

- Lebensmittelspenden von Supermärkten, Lebensmittelhändlern und Betrieben (z.B. Zuckerfabrik, Bauerngut), das Tafelfahrzeug fährt täglich im Gebiet des Salzlandkreises die Supermärkte an, um abgelaufene Waren und Artikel des täglichen Bedarfs einzusammeln (siehe Anlage - als Beispiel Lieferscheine für den 25.11.2014),
- Möbelspenden von Privaten zur Weitergabe an bedürftige Einwohner nach der „Richtlinie über das Möbellager“,
- Kleider- und Wäschespenden, Spielzeug, Bücher u.ä. für die Verwendung zugunsten Obdachloser bzw. bedürftiger Einwohner, gespendete Weihnachtsgeschenke für die Tafelkinder, etc.

Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt auch Kindertageseinrichtungen. Es kommt dort häufig vor, dass Eltern zu Hause nicht mehr benötigtes Spielzeug, Kleidung oder ähnliches der KiTa überlassen.

Die Bibliotheken, insbesondere in den Ortschaften, erhalten häufig Bücherspenden, die dem Bestand hinzugefügt werden.

Diese Zuwendungen sind insofern teilweise wertlos, dass man auf dem Markt dafür keine Einnahmen erzielen könnte (abgelaufene Lebensmittel, Gebäck vom Vortag, gebrauchte Kleidung und Möbel und gebrauchtes Spielzeug, gebrauchte Bücher etc.). Andererseits sind die Sachen teilweise werthaltig insofern, dass die Stadt mit ihnen Einnahmen erzielt, die zur Fi-

finanzierung der Aufgabenerfüllung verwendet werden (die Nutzer der Bernburger Tafel zahlen 1,00 € pro Person für die Ausgabe von Lebensmitteln, die Möbel werden zu geringen Preisen verkauft). Die Stadt würde jedoch ohne die Spenden keine eigenen Mittel einsetzen, um die Aufgabe zu erledigen, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass sie durch die Spenden eigene Aufwendungen erspart. Sachspenden, für die Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, können nicht als wertlos qualifiziert werden (z.B. Spende von 1.000 kg Zucker, Spendenbescheinigung über 750,- €). Allerdings unterliegen auch diese bescheinigten Spenden nicht der Inventarisierungs- und Bewertungspflicht, da es sich um Verbrauchsmittel handelt.

Die Umsetzung der Regelung in Bezug auf diese Spenden kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Schon die Verpflichtung der Annahme der Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten würde ein erhebliches organisatorisches Problem verursachen.

Bei täglicher Einnahme von Sachspenden würde auch der Bericht an die Kommunalaufsicht einen nicht mehr vertretbaren Aufwand verursachen.

Wie aus der Anlage zu ersehen ist fielen zum Beispiel für die Bernburger Tafel am 25.11.2014 laut Lieferscheinen 17 Sachspenden an. Diese Menge kommt in der Regel an jedem Arbeitstag zusammen, man müsste also jährlich nur für die Tafel mit ca. 3.500 Lieferscheinen rechnen, die im Bericht an die Kommunalaufsicht dokumentiert werden müssten. Hinzu kämen die stetigen Möbelspenden.

Besteht eine Möglichkeit, zumindest alle vorgenannten Sachspenden, die auf die Haushaltswirtschaft der Stadt keine Auswirkung haben, nicht als Zuwendung im Sinne von § 99 Abs. 6 KVG LSA zu qualifizieren?

## **2. Sind Fördermittel Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA?**

Die Stadt erhält jedes Jahr Fördermittel aus verschiedenen Programmen bzw. Sachverhalten (z.B. Städtebaufördermittel, Fördermittel nach Entflechtungsgesetz, STARK III, etc.), auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Kann man diese Zuwendungen von der Subsumtion unter § 99 Abs. 6 mit dem Argument ausschließen, dass die öffentlich-rechtlichen Fördermittelverfahren zum einen ausreichend transparent sind und aufgrund der Mehrzahl der Beteiligten das Vier-Augen-Prinzip bereits gewahrt ist und zum anderen das jeweilige Fördermittelrecht das speziellere Recht ist, das § 99 Abs. 6 KVG LSA vorgeht?

## **3. Sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA?**

Die Stadt Bernburg (Saale) wird manchmal von Bürgern als Erbin eingesetzt oder erhält aus der Erbmasse ein Vermächtnis. Aktuell plant eine Bürgerin, der Stadt das bei ihr verbliebene Lebenswerk ihres verstorbenen Mannes, eines Bernburger Künstlers, von Todes wegen zu schenken. Kann man Erbschaft und Vermächtnis von der Subsumtion unter § 99 Abs. 6 KVG LSA mit der Begründung ausschließen, dass jedenfalls soweit sie nicht mit einer Bedingung versehen sind, eine Beeinflussung von Amtsträgern ausgeschlossen ist, weil der Zuwendende

bei Wirksamwerden der Zuwendung nicht mehr lebt? Die Anwendung des § 99 Abs. 6 KVG LSA könnte bei der Erbschaft zu praktischen Problemen führen, da die Annahmefrist nur 6 Wochen beträgt und man eine Entscheidung des Stadtrates in regulärer Sitzung eventuell nicht erreichen kann.

Für die Schenkung von Todes wegen sollte man § 99 Abs. 6 KVG LSA anwenden, da eine Vereinbarung zwischen Schenker und Beschenkten zu Lebzeiten erfolgen muss, die durchaus korruptionsanfällig sein kann.

#### **4. Sind Zuwendungen von Fördervereinen an Schulen aus von Fördervereinen gesammelten Spenden Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA?**

An einigen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) gibt es Fördervereine, die zu dem Zweck gegründet wurden, Spenden zu sammeln und diese in Form von Sachmitteln der jeweiligen Schule zukommen zu lassen, z.B. Bälle oder Geräte, also Sachmittel der Schule, die eigentlich die Stadt als Trägerin finanzieren müsste, wenn die Schule sie benötigte. Die Stadt erfährt in der Regel nicht oder nur zufällig von solchen Zuwendungen und nimmt sie damit auch nicht an. Die gespendeten Sachmittel werden nicht bei der Stadt inventarisiert und bewertet. Wir betrachten diese gespendeten Sachen als zusätzliche Sachen, die nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers, sondern der Schule fallen. Insofern wird die Zuwendung des Fördervereins nicht an die Stadt erbracht, § 99 Abs. 6 KVG LSA ist nicht anwendbar.

#### **5. Sponsoring-Vereinbarungen**

Die Stadt schließt verschiedentlich Sponsoring-Vereinbarungen ab, in denen geregelt ist, dass die Stadt einen bestimmten Geldbetrag erhält oder dass ein Geldbetrag mit einer Schuld verrechnet wird und im Gegenzug Werbung des Sponsoring-Partners platziert wird, z.B. Vereinbarungen mit der Salzlandsparkasse und anderen Partnern zum Stadtfest.

Die Stadt hat auch ein Angebot einer bekannten Krankenkasse erhalten, nach dem in einer KiTa über zwei Jahre ein bestimmtes Sport-, Spiel- und Schulungsangebot kostenlos für die Stadt von der Kasse organisiert und finanziert wird, Vertragsbestandteil soll dabei sein, dass eine bestimmte Logofigur immer wieder zum Einsatz kommt und bei der Öffentlichkeitsarbeit der KiTa jeweils diese Krankenkasse dabei sein muss. Auch dies dürfte ein Sponsoring-Vertrag sein. Fallen Sponsoring-Verträge trotz der (allerdings nicht umsatzsteuerrechtlich wirksamen) „Gegenleistung“ in den Anwendungsbereich von § 99 Abs. 6 KVG LSA?

Ein Beispiel für eine Beschlussvorlage "Annahme einer Zuwendung" ist in [Anlage 2 zu TOP 6](#) beigefügt.

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

## **TOP 7: Vorschlagsrecht und Besetzung von Ausschussvorsitzen** (*Frau Pohl, Stadt Schönebeck (Elbe)*)

Ausgangspunkt ist § 48 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA (bzw. dem wortgleichen § 47 Abs. 2 GO LSA), wonach der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte ist. Nach Satz 2 kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt. An dem Regelfall (§ 48 Abs. 2 S. 1 KVG LSA des Bürgermeisters als Vorsitzender) orientiert sich auch das Hauptsatzungsmuster des SGSA, bezogen auf die beschließenden Ausschüsse. Bei den beratenden Ausschüssen sind wir von der Möglichkeit des Vorsitzes durch Mitglieder der Vertretung ausgegangen.

Gemäß Hauptsatzung waren als beratende Ausschüsse zu bilden:

- Finanzen,
- Soziales,
- Kultur- und Sport,
- Bau und
- Wirtschaft.

Nach der Hauptsatzung werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Im Laufe des Verfahrens entstand für die betreffende Partei A die Situation, dass sie nicht wie angestrebt, den Vorsitz im Wirtschaftsausschuss stellen konnte, sondern „nur noch“ für den zuletzt verbleibenden Kulturausschuss. Diesen Vorsitz lehnte die Partei A ab und erklärte ihren Verzicht. Der Ausschussvorsitz ging dann an die Partei mit der nachfolgenden Höchstzahl (Partei B). Die Benennung des Ausschussvorsitzes durch die Partei B wurde im Nachgang unter den anderen Parteien kontrovers diskutiert.

Ein „Verzicht“ auf den Ausschussvorsitz ist in der Hauptsatzung nicht vorgesehen.

Mit der Genehmigung der neuen Hauptsatzung erübrigt sich diese Frage vorliegend, da beratende Ausschüsse zusammengelegt wurden und nunmehr weniger Vorsitze zu vergeben sind.

Jedoch könnte für derartige Fallkonstellationen in § 7 Abs. 2 der Musterhauptsatzung eine Ergänzung vorgenommen werden. Dieser lautet:

„<sup>1</sup> Die Ausschussvorsitze (alternativ: Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt) werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. <sup>2</sup> Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. <sup>3</sup> Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren

*Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. <sup>4</sup> Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.“*

Als Sätze 5 und 6 könnten angefügt werden:

*„Verzichtet eine Fraktion auf die ihr zustehende Benennung des Ausschussvorsitzenden oder seines Vertreters, geht das Benennungsrecht auf die nach d' Hondt nachfolgende Fraktion über. Erfolgt keine Benennung, übernimmt der Oberbürgermeister den Ausschussvorsitz.“*

Die Zulässigkeit und Praktikabilität einer solchen Ergänzung wäre zu diskutieren.

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

### **TOP 8: Festlegung des „zentralörtlichen Bereichs“ durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (Landesgeschäftsstelle)**

Gemäß § 2 b Abs. 1 S. 1 LPlG ist „zentraler Ort“ ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Nach Satz 2 ist der Zentrale Ort im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Gemäß Satz 3 sind dabei insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.

Die Landesgeschäftsstelle hatte seinerzeit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelungen des § 2b LPlG, weil sie nach unserer Rechtsauffassung einen Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden darstellen.

Laut Abschnitt 2.1 des Textteils des LEP 2010 soll der zentrale Ort durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. Einvernehmen bedeutet, dass vor einem Rechtsakt (hier: Festsetzung) das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss. Dieses Einvernehmen erfolgt überwiegend durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats, in dem der zentrale Ort bestimmt wird. Die Festlegung dieses Ortsteils als zentralen Ort im Sinne des § 2 b LPlG erfolgt danach durch die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft (RPG). Es gibt jedoch Städte und Gemeinde, in denen kein zentralörtlicher Bereich bestimmt werden kann, z.B. aufgrund der Gleichwertigkeit der Ortsteile, sodass das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet als zentraler Ort festgelegt werden müsste. Die RPG kann dieser Einschätzung folgen oder ggf. selbst einen anderen Ortsteil als zentralen Ort festlegen.

Im Januar 2015 gab es Nachfragen verschiedener Mittelzentren zum Verfahren nach § 2 b Abs. 1 LPlG zur Festlegung des zentralen Ortes. Die Regionalen Planungsgemeinschaften erwarten derzeit die Bestimmung des zentralörtlichen Bereichs der Mittelzentren.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.01.2015 hat sich die Landesgeschäftsstelle bei den Mittelzentren nach dem aktuellen Verfahrensstand erkundigt.

Daraufhin gab es unterschiedliche Rückmeldungen. Einerseits gibt es bereits einige Mittelzentren, in denen der Zentrale Orte bereits mit Einvernehmen (entsprechender Stadtratsbeschluss) festgesetzt wurde und das Verfahren abgeschlossen ist. Demgegenüber sind die Verfahren in den meisten Städten noch nicht abgeschlossen (z.B. finden noch Abstimmungsgespräche mit dem MLV statt oder gibt es noch keinen Stadtratsbeschluss).

Letztlich sind die Gemeinden, in denen Ortsteile als Zentrale Orte ausgewiesen werden sollen, in der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nicht frei von faktischen Zwängen. Denn von der entsprechenden Ausweisung als Zentraler Ort hängen die an den zentralörtlichen Status gebundenen Mittelzuweisungen ab.

Laut Abschnitt 2.1 des Textteils des LEP 2010 soll der zentrale Ort durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. Soweit das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, ergibt sich aus den Erläuterungen zum LEP 2010, dass nach Anhörung und gescheitertem Einigungsversuch die Festlegung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgen soll.

Zu prüfen ist, ob und welche Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen bestehen. In Betracht kommen – unabhängig von der Frage nach den Erfolgsaussichten – ggf.:

- Anfechtungsklage (gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) gegen die Festlegung des Zentralen Ortes und ggf. bereits gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (VA? Außenwirkung der Ersetzung? RGL für Ersetzung?),
- Feststellungsklage (analog § 43 Abs. 1 VwGO) auf Feststellung, dass die Festlegung des Zentralen Ortes (mangels Einvernehmen: fehlt oder rechtswidrig ersetzt),
- Normenkontrollverfahren (gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) gegen den Raumordnungsplan (Teilaspekt: gegen die Festlegung des zentralen Ortes).

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

#### **TOP 9: Festlegung der Reihenfolge der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten (Herr Schreyer, Stadt Halle (Saale))**

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 KVG LSA legt die Vertretung in Kommunen mit mehreren Beigeordneten die Reihenfolge der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten in gesonderten Wahlgängen fest.

Die Stadt Halle (Saale) hat entsprechend der Mustersatzung des SGSA nunmehr in der Hauptsatzung geregelt:

*„Die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters wird durch den Stadtrat in gesonderten Wahlgängen festgelegt. Im ersten Wahlgang wird der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.“*

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen und dem Ausscheiden eines Beigeordneten wurde in der Stadt Halle (Saale) die Neufestlegung der Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters erforderlich. Hierbei ergaben sich folgende Rechtsfragen:

1. Ist ein nach der Regelung des § 64 Abs. 2 S. 2 GO LSA bestimmter Bürgermeister ebenfalls neu zu wählen bzw. ist ein zum Zeitpunkt des erneuten Ausscheidens eines Beigeordneten und ggf. Amtsantritt eines neuen Beigeordneten gewählter Bürgermeister erneut zu wählen?

Nach der Kommentierung zu § 64 GO LSA von Klang/Gundlach/Kirchmer (3. Auflage, § 64, Rdnr. 4) ist eine Änderung der Reihenfolge bezogen auf den ersten Beigeordneten unter Hinweis auf die höheren Bezüge aus § 1 Abs. 2 KomBesVO allenfalls in engsten Ausnahmefällen möglich. Der Gemeinderat sei daher nur hinsichtlich der Festlegung oder der Änderung der Reihenfolge hinsichtlich der weiteren Beigeordneten, also mit Ausnahme des ersten allgemeinen Vertreters, frei. Dies hätte zur Konsequenz, dass entgegen der nunmehrigen Regelung in der Hauptsatzung die Wahl zur Festlegung oder Änderung der Reihenfolge nicht mit dem ersten allgemeinen Vertreter, sondern mit dem zweiten Vertreter begonnen werden müsste.

2. Erstreckt sich das Erfordernis der Festlegung der Reihenfolge der Vertreter auf alle vorhandenen Beigeordneten der Kommune?

Nach Auffassung der Stadt Halle (Saale) hat die Festlegung in getrennten Wahlgängen für alle Beigeordneten zu erfolgen. Nach den hier vorhandenen Informationen hat z. B. die Landeshauptstadt Magdeburg die Festlegung Reihenfolge auf die ersten beiden Beigeordneten begrenzt und von einer weiteren Bestimmung der Reihenfolge per Wahl keinen Gebrauch gemacht.

3. Wird mit der Wahl zum ersten allgemeinen Vertreter ein Ernennungsfall verbunden mit dem Erfordernis der Aushändigung einer Ernennungsurkunde ausgelöst?

Die Stadt Halle (Saale) vertritt unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (Beschluss vom 29.01.2002, Az.: 2 M 106/01, juris) hierzu die Rechtsauffassung, dass kein Ernennungsfall vorliegt, da es sich um kein Amt im statusrechtlichen Sinne handelt.

Nach § 1 Abs. 2 KomBesVO werden die Ämter der Beigeordneten in mehreren Besoldungsgruppen ausgebracht. Das Amt des ersten Beigeordneten kennzeichnet ausschließlich die Verwendung als erster Beigeordneter und ist nicht Inhalt der Amtsbezeichnung. Eine Ernennung i. S. des § 8 BeamStG liegt aber dann nicht vor, wenn ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert.

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

**TOP 10: Straßenausbaubeitragsrecht: geänderte Rechtsprechung des OVG LSA zu § 6 Abs. 6 KAG LSA (ab 22.04.1999) (Herr Schreyer, Stadt Halle (Saale))**

Nach der jahrelang praktizierten Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt zum § 6 Abs. 6 KAG LSA genügte es, wenn vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Beitragssatzung mit einer Verteilungsregelung tatsächlich beschlossen und ausgefertigt wurde. Es war aber nicht notwendig, dass diese Satzung von Anfang an wirksam war (OVG LSA, Beschluss vom 03.07.2006, 4 M 246/06). Wenn sich eine Straßenausbaubeitragssatzung nachträglich als fehlerhaft erwiesen hatte, so konnte eine neue Satzung (ohne Rückwirkung) beschlossen und in Kraft gesetzt werden, auf deren Grundlage dann die Abrechnung des Straßenausbaubeitrages erfolgte. Die 4-jährige Festsetzungsverjährung für die Beiträge begann erst mit der *ersten wirksamen* Straßenausbausatzung zu laufen. Auf diese Rechtslage in Sachsen-Anhalt wurden die Landkreise und kreisfreien Städte zuletzt mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 03.12.2014 hingewiesen.

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat aus Anlass der BVerfG-Entscheidung vom 05.03.2013 (Beschluss vom 05.03.2013, Az. 1 BvR 2457/08) einen Gesetzentwurf für eine Änderung des KAG LSA am 10.09.2014 in den Landtag eingebracht. Auch im Gesetzentwurf der Landesregierung ist zu lesen, dass „*die kommunalen Aufgabenträger aufgrund ständiger Rechtsprechung davon ausgehen konnten, dass eine Beitragserhebung erst ab Vorliegen einer gültigen Satzung möglich ist*“ und sie deshalb „*keine Überlegungen darüber anstellen mussten, wann die Vorteilslage eintrat*“ (Gesetzesentwurf vom 10.09.2014, Landtag Drucksache 6/3419, S. 3).

Um das „Hinausschieben“ der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auf den Zeitpunkt der ersten wirksamen Satzung, mit der Folge eines zeitlich unbestimmbaren Beginns der Festsetzungsverjährung, in Zukunft zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im neuen KAG LSA eine **Ausschlussfrist von 10 Jahren** ab Entstehen der Vorteilslage eingeführt und gleichzeitig klargestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine **wirksame Satzung in Kraft getreten sein** muss.

Als wesentlicher Punkt für die Kommunen wurde ferner eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** eingeführt (§ 18 Abs. 2 KAG LSA neu: „...*die Ausschlussfrist endet nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015*“).

Das OVG Sachsen-Anhalt hat nunmehr seine Rechtsprechung zu § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG LSA 1999 geändert. § 6 Abs. 6 Satz 1 KAG LSA (Fassung 1999) sei jetzt verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine **wirksame Satzung** vorgelegen haben muss (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 04.12.2014, Az. 4 L 174/13).

Ein wesentliches Problem für die Kommunen ist hierbei Folgendes: Während der Gesetzgeber für die Neufassung eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 eingeräumt hat, erfolgt die Rechtsprechungsänderung des OVG Sachsen-Anhalt vom 04.12.2014 **ohne irgendeine Übergangsfrist und hat damit eine faktische Rückwirkung.** Die neue Rechtsprechung des OVG führt im Ergebnis dazu, dass Gemeinden in Fällen ursprünglich fehlerhafter Beitragssatzungen durch rückwirkenden Beitragssatzungserlass allenfalls noch Beiträge für Maßnahmen erheben können, bei denen ein erster Beitragsbescheid in einem Zeitraum von vier Jahren ab Beendigung der Maßnahme ergangen war. Nur für diese Fälle kann rückwirkend eine Beitragssatzung erlassen und noch innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist der Beitrag erhoben werden. Verjährungsbeginn soll nämlich nach neuer Rechtsprechung des OVG der Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage und nicht mehr der spätere Zeitpunkt des Erlasses der (heilenden) geänderten Beitragssatzung sein. In allen anderen „Altfällen“ ist nach der neuen Rechtsprechung des OVG eine wirksame Beitragserhebung unmöglich.

Durch die Rechtsprechungsänderung des OVG Sachsen-Anhalt sieht die Stadt Halle (Saale) ihre Beitragserhebungspflicht, das Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG verletzt. Die Stadt Halle (Saale) hat deshalb gegen das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 04.12.2014 Revisionsnichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

*Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.*

**TOP 11: Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge** (Frau Wöbken, Gemeinde Südharz)  
Sachsen-Anhalts Gemeinden sind Pflichtmitglieder in den gesetzlich gegründeten Unterhaltungsverbänden.

Nach § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) können sie die Verbandsbeiträge auf die Bevorteilten umlegen. Durch die Regelung dieses 2stufigen Umlageverfahrens entstehen den Gemeinden schwierige Probleme, insbesondere durch hohen Verwaltungsaufwand, die rechtssichere Vollziehbarkeit und nicht gedeckte Kosten.

Zum 01.01.2015 ist eine Novelle des Landeswassergesetzes in Kraft getreten, mit der rd. 287 km Gewässer I. Ordnung zu Gewässern II. Ordnung abgestuft wurden und die Unterhaltungsverbände dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung erstatten müssen. Die Unterhaltungsverbände werden diese Kosten zukünftig auf die Gemeinden umlegen.

Daneben hat der Landtag im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, eine Regelung aus dem Entwurf zu streichen, wonach die Gemeinden 15 % ihrer Verwaltungskosten auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umlegen konnten. Es bleibt daher dabei, dass den Gemeinden ihre Verwaltungskosten für die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge nicht erstattet werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Städte Möckern und Gommern haben daher am 30.03.2014 Kommunalverfassungsbeschwerde gegen einzelne Regelungen des neuen Was-

sergesetzes erhoben. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hatte dazu in seiner 41. Sitzung am 30.10.2013 unter TOP 3 beraten.

Zum Thema Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge sind in den vergangenen zwei Jahren viele Anfragen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

In der Anlage finden Sie das Rundschreiben des SGSA vom 20.10.2014 mit Orientierungssatzung des MLU sowie das Schreiben der Gemeinde Südharz an das MLU vom 04.12.2014 ([Anlagen zu TOP 11](#)).

*Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.*

### **TOP 12: Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen** (*Landesgeschäftsstelle*)

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA hat darum gebeten, den Rechts- und Verfassungsausschuss mit dem Thema Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen zu befassen.

Dabei soll geklärt werden, wer für die Beseitigung von Ölspuren auf Bundes-, Landes und Kreisstraßen außerhalb und innerhalb von Ortslagen zuständig ist und wer die Kosten für diese Einsätze zu tragen hat.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist eine E-Mail des Kreisbrandmeisters des Landkreises Börde vom 26.06.2014 mit Anlagen beigefügt, der zu diesem Thema bereits eine Handlungsanleitung erarbeitet hat. Beigefügt ist auch die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur „Zuständigkeit für Bereinigungen auf klassifizierten Straßen außerhalb von Ortslagen“, Drs. 6/3462 vom 25.09.2014.

Es wird angeregt in der Sitzung auch darüber zu reden, wie dieses Thema in derzeit in den Städten und Gemeinden gehandhabt wird.

Es wird angeregt in der Sitzung auch darüber zu reden, wie dieses Thema in derzeit in den Städten und Gemeinden gehandhabt wird.

Vgl. die E-Mail vom Ordnungsamt der Stadt Wanzleben vom 26.06.2014 inklusive 5 Anlagen sowie die LT-Drs. 6/3462 vom 25.09.2014, s. [Anlagen zu TOP 12](#).

*Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.*

### **Anlagen**